



Inhaltsverzeichnis:

I. Grundbestimmungen

- § 1 Gemeinsames Leitbild
- § 2 Gesamtverantwortung der Kreissynode
- § 3 Kreissynodalvorstand
- § 4 Superintendentin oder Superintendent

II. Ausschüsse gem. Art. 109f. KO

- § 5 Arbeit der Ausschüsse
- § 6 Diakonieausschuss
- § 7 Jugendausschuss
- § 8 Ausschuss für Finanzen, Planung und Entwicklung
- § 9 Nominierungs-Ausschuss
- § 10 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

§ 11 Rechnungsausschuss

§ 12 Theologischer Ausschuss

III. Weitere Aufgaben

- § 13 Wahrnehmung weiterer Aufgaben
- § 14 Besondere Arbeitsbereiche des Kirchenkreises
- § 15 Diakonie
- § 16 Jugend
- § 17 Öffentlichkeitsarbeit
- § 18 Verwaltung

V. Schlussbestimmung

§ 19 Inkrafttreten

SATZUNG

für den Evangelischen Kirchenkreis Simmern-Trarbach

Der Evangelische Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist die Gemeinschaft der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Er nimmt die Aufgaben entsprechend Art. 95 der Kirchenordnung wahr.

Die Kreissynode des Kirchenkreises Simmern-Trarbach beschließt folgende Satzung:

I. Grundbestimmungen

§ 1

Gemeinsames Leitbild

Alle Einrichtungen des Kirchenkreises sind dem von der Kreissynode beschlossenen Leitbild verpflichtet.

§ 2

Gesamtverantwortung der Kreissynode

- 1) Die Kreissynode leitet den Kirchenkreis.
- 2) Sie ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Arbeiten im Kirchenkreis, sie trägt die Gesamtverantwortung.
- 3) Sie nimmt die in Art. 97 und 98 der Kirchenordnung genannten Aufgaben und Rechte wahr.
- 4) Die Verhandlungen der Kreissynode werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

- 5) Die Kreissynode kann Entscheidungen der Fachausschüsse im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse ändern und aufheben.

§ 3

Kreissynodalvorstand

- (1) Der Kreissynodalvorstand leitet den Kirchenkreis im Auftrag der Kreissynode.
- (2) Er nimmt die in Art. 114 der Kirchenordnung genannten Aufgaben und Rechte wahr.
- (3) Er ist zuständig für Personalentscheidungen (Einstellung, Eingruppierung, Höher- und Herabgruppierung, Zuweisung einer anderen Fallgruppe sowie Kündigung) bei beruflich Mitarbeitenden des Kirchenkreises.
- (4) Der Kreissynodalvorstand erhält Einladungen und Protokolle aller Sitzungen der Fachausschüsse und hat das Recht, die Ausführung von Beschlüssen auszusetzen.
- (5) Der Kreissynodalvorstand achtet auf die Einhaltung des Leitbildes in den Beschlüssen des Kreissynodalvorstandes und der Ausschüsse und beruft bei Bedarf eine Controlling-Arbeitsgruppe zu seiner Beratung.

- (6) Zusammensetzung, Wahlen und Verfahren des Kreissynodalvorstandes regeln Art. 115 bis 119 der Kirchenordnung und das Verfahrensgesetz.
- (7) Dem Kreissynodalvorstand gehören sechs Synodalälteste an.

§ 4

Superintendentin oder Superintendent

- (1) Die Superintendentin oder der Superintendent trägt die Verantwortung für die Leitung des Kirchenkreises und führt den Vorsitz der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.
- (2) Sie oder er nimmt die Aufgaben gemäß Art. 120 bis 124 der Kirchenordnung wahr.
- (3) Sie oder er beruft zu wichtigen aktuellen Fragen Presbyter-Pfarrer-Konferenzen ein. Diese Konferenzen können regional aufgeteilt sein.

II. Ausschüsse gem. Art. 109f. KO

§ 5

Arbeit der Ausschüsse

- (1) Die fachlichen Dienste des Kirchenkreises werden durch die in §§ 6 bis 12 benannten Ausschüsse gem. Art. 109 und 110 der Kirchenordnung wahrgenommen.
- (2) Die Fachausschüsse gem. Art 109 der Kirchenordnung haben das Recht, über die für ihren Fachbereich im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel selbstständig zu entscheiden. Ausgaben über 5.000 € stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes.
- (3) Davon unberührt bleibt die Regelung des § 3 Abs. 3 (Personalentscheidungen).
- (4) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse haben das Recht, in Ausführung der Beschlüsse ihrer Ausschüsse Einnahmen und Ausgaben für ihren Arbeitsbereich anzuordnen. Die Amtsleiterin oder der Amtsleiter des Kreiskirchenamts ist befugt, die sachliche Richtigkeit der Anweisungen zu bestätigen.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist zu beachten, dass die Zahl der Mitglieder der Kreissynode die Zahl der anderen Mitglieder übersteigen muss. Alle Personen, die einem Ausschuss angehören, müssen Mitglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.
- (6) Die Fachausschüsse können beschließen, Gäste zu den Beratungen hinzu zu ziehen.

- (7) Die Fachausschüsse treten jeweils mindestens viermal jährlich zusammen. Das weitere Verfahren und die genauen Aufgaben der Fachausschüsse regelt die jeweilige Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Kreissynode bedarf und dem Landeskirchenamt zur Kenntnis gegeben wird. Für die Arbeit der Fachausschüsse gelten die Bestimmungen des Verfahrensgesetzes sinngemäß.
- (8) Zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben bestellt die Kreissynode die in §§ 13 genannten Arbeitsgruppen sowie Synodalbeauftragte.

§ 6

Diakonieausschuss

- (1) Der Kreissynodale Diakonieausschuss unterstützt die diakonischen Tätigkeiten im Kirchenkreis. Er fördert Abstimmung und Kooperation mit den diakonischen Einrichtungen, die im Gebiet des Kirchenkreises arbeiten, und berät Kreissynode und Kirchengemeinden in Fragen der Diakonie. Er berät die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und die nebenamtliche Diakoniefarrerin oder den nebenamtlichen Diakoniefarrer insbesondere in Fragen, die den Kirchenkreis als Träger oder Gesellschafter diakonischer Einrichtungen betreffen. Er begleitet die beim Kirchenkreis in diakonischen Arbeitsfeldern beruflich Mitarbeitenden.
- (2) Die Kreissynode wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Diakoniefarrerin oder Diakoniefarrer) und deren oder dessen Stellvertretung aus dem Kreis der Pfarrerinnen und Pfarrer.
- (3) Der Ausschuss tagt in der Regel einmal jährlich.
- (4) Dem Diakonieausschuss gehören neben der Diakoniefarrerin oder dem Diakoniefarrer die Mitglieder der Regionalen Diakonieausschüsse an. Darüber hinaus sind einzuladen:
 - a) ein Mitglied aus dem Kreissynodalvorstand;
 - b) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes.

§ 7

Jugendausschuss

- (1) Der Kreissynodale Jugendausschuss begleitet und koordiniert gemeinsam mit den Regionalen Jugendausschüssen die gemeindliche, regionale und offene Jugendarbeit im Kirchenkreis.
- (2) Die Kreissynode wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Jugendpfarrerin oder Jugendpfarrer im Nebenamt) und deren oder

dessen Stellvertretung aus dem Kreis der Pfarrerinnen und Pfarrer.

- (3) Dem Ausschuss gehören bis zu 14 Mitglieder an:
- a- die Jugendpfarrerin oder der Jugendpfarrer und die stellvertretende Jugendpfarrerin oder der stellvertretende Jugendpfarrer;
 - b- die kreiskirchliche Koordinatorin für Jugendarbeit oder der kreiskirchliche Koordinator für Jugendarbeit (KKJ), die oder der beim Kirchenkreis angestellt ist;
 - c- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der regionalen Jugendausschüsse, diese dürfen nicht hauptamtlich in der Jugendarbeit tätig sein;
 - d- ein vom Kreissynodalvorstand entsandtes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied;
 - e- vier ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätige oder erfahrene Gemeindemitglieder, die zur aktiven Presbyterwahl befähigt sind, darunter sowohl mindestens eine aus der Offenen Jugendarbeit, als auch eine aus der verbandlichen Jugendarbeit des CVJM Traben-Trarbach oder deren Stellvertretende;
 - f- die oder der ehrenamtliche Abgeordnete für die Delegiertenkonferenz oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter;
 - g- eine im schulischen Bereich tätige Person.
- (4) Die regionalen Gegebenheiten des Kirchenkreises sollen bei der Wahl der Ausschussmitglieder berücksichtigt werden.

§ 8

Ausschuss für Finanzen, Planung und Entwicklung

- (1) Der Ausschuss für Finanzen, Planung und Entwicklung berät und unterstützt Kreissynode, Kreissynodalvorstand und Kirchengemeinden in Fragen der Finanzen, der Immobilien, der Strukturen und der Personalplanung. Dazu beobachtet und kommentiert der Ausschuss die gegenwärtige Entwicklung und erstellt Prognosen.
- (2) Die Kreissynode wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (3) Dem Ausschuss für Finanzen, Planung und Entwicklung gehören bis zu 15 Mitglieder an. Bei deren Wahl soll besonders auf finanzielle, wirtschaftliche, juristische und organisatorische Qualifikationen und Erfahrungen geachtet werden. Auch sollen die regionalen Gegebenheiten des Kirchenkreises beachtet werden.

§ 9

Nominierungs-Ausschuss

- (1) Der Nominierungsausschuss bereitet die Wahlen der Kreissynode vor. Er sammelt Wahlvorschläge, gewichtet diese, benennt eigene Kandidatinnen und Kandidaten und erkundet deren Bereitschaft zur Kandidatur.
- (2) Der Ausschuss legt der Kreissynode möglichst mit der Einladung zur Tagung schriftliche Wahlvorschläge vor.
- (3) Dem Nominierungsausschuss gehören bis zu zwölf Mitglieder an. Bei deren Wahl sind die regionalen Gegebenheiten des Kirchenkreises zu berücksichtigen.
- (4) Die Kreissynode wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

§ 10

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit leitet, koordiniert und begleitet die Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises.
- (2) Dem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit gehören bis zu zwölf Mitglieder an. Darunter soll eine Vertreterin oder ein Vertreter diakonischer Einrichtungen im Kirchenkreis sein.
- (3) Die Kreissynode wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

§ 11

gestrichen

§ 12

Theologischer Ausschuss

- (1) Der Theologische Ausschuss begleitet und berät Kreissynode, Kreissynodalvorstand und Kirchengemeinden in theologischen Sachfragen und erstellt dazu Vorlagen. Er beobachtet und kommentiert insbesondere Stellungnahmen der Landessynode, ekklesiologische Sachfragen und für die Ökumene relevante, aktuelle Fragestellungen.
- (2) Dem Theologischen Ausschuss gehören bis zu 18 Mitglieder an.
- (3) Die Kreissynode wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

III. Weitere Aufgaben

§ 13

Wahrnehmung weiterer Aufgaben

- (1) Die Kreissynode beruft Arbeitsgruppen für weitere wesentliche Aufgaben:
 - a- Erwachsenenbildung;
 - b- Offene Jugendarbeit;
 - c- Schule;
 - d- Mission und Ökumene.
 - e- Kirchenmusik
- (2) Die Kreissynode wählt für jede Arbeitsgruppe eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (3) Näheres regeln die einzelnen Geschäftsordnungen für die Arbeitsgruppen.

§ 14

Besondere Arbeitsbereiche des Kirchenkreises

- (1) Diakonie und Jugendarbeit werden als Arbeitsbereiche der Kirchengemeinden vom Kirchenkreis in Zusammenarbeit mit diesen wahrgenommen.
- (2) Der Kirchenkreis nimmt darüber hinaus die Arbeitsbereiche Öffentlichkeitsarbeit, Kirchenmusik und Verwaltung wahr.
- (3) Die Superintendentin oder der Superintendent beruft die Leitenden der Arbeitsbereiche Diakonie, Jugend, und Verwaltung in der Regel monatlich zu Dienstbesprechungen ein. Die Geschäftsführung des Verbundes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Simmern-Trarbach (VEKiST) wird ebenfalls zu den monatlichen Dienstbesprechungen eingeladen.
- (4) Die Leitenden der Arbeitsbereiche sind gegenüber der Superintendentin oder dem Superintendenten rechenschaftspflichtig.

§ 15

Diakonie

- (1) Zum Arbeitsbereich Diakonie gehören die diakonischen Tätigkeiten der Kirchengemeinden und im Kirchenkreis.
- (2) Regionale Diakonie-Ausschüsse stellen die enge Anbindung zwischen institutionalisierter diakonischer Arbeit und den Kirchengemeinden sicher.
- (3) Der Kreissynodale Diakonie-Ausschuss begleitet die diakonischen Tätigkeiten im Kirchenkreis. Er sorgt für Abstimmung und Kooperati-

on mit den diakonischen Einrichtungen, die im Gebiet des Kirchenkreises arbeiten.

- (4) Die Vertretung des Kirchenkreises in Gremien von diakonischen Einrichtungen wird durch den Kreissynodalvorstand geregelt.

§ 16

Jugend

- (1) Im Arbeitsbereich Jugend wird die Jugendarbeit der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises koordiniert, begleitet und geleitet.
- (2) Die Kreissynode regelt Näheres zu Aufgaben und Verfahren der Jugendarbeit in den Geschäftsordnungen des Kreissynodalen Jugendausschusses, der Arbeitsgruppe für Offene Jugendarbeit und der Regionalen Jugendausschüsse.
- (3) Die oder der KKJ führt im Einvernehmen mit der Jugendpfarrerin oder dem Jugendpfarrer die Dienst- und Fachaufsicht über die beim Kirchenkreis beruflich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit. Sie oder er versammelt sie regelmäßig zu Dienstbesprechungen, fördert und initiiert ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und ist für die Durchführung jährlicher Personalentwicklungsgespräche verantwortlich.
- (4) Die laufenden Geschäfte des Arbeitsbereiches Jugend werden durch die oder den KKJ geführt. Auf sie oder ihn ist das Anordnungsrecht für Kassenanordnungen für den Arbeitsbereich Jugend übertragen; die sachliche Richtigkeit wird durch die Jugendpfarrerin oder den Jugendpfarrer festgestellt.
- (5) Die oder der KKJ berichtet der Superintendentin oder dem Superintendenten regelmäßig und ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse von Kreissynode und Kreissynodalvorstand.

§ 17

Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Arbeitsbereich Öffentlichkeitsarbeit stellt die Arbeit des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden in der Öffentlichkeit dar. Dies erfolgt
 - a- durch Kommunikation von Informationen für Kirchengemeinden, Einrichtungen und Ausschüsse des Kirchenkreises (interne Öffentlichkeitsarbeit) und
 - b- durch Bereitstellung von Informationen für örtliche und regionale Ansprechpartner (externe Öffentlichkeitsarbeit).
- (2) Die Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises wird durch den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit geleitet, koordiniert und begleitet.

- (3) Die laufenden Geschäfte des Arbeitsbereiches Öffentlichkeitsarbeit werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit geführt.
- (4) Die Dienst- und Fachaufsicht über die in der Öffentlichkeitsarbeit beruflich Mitarbeitenden führt die Superintendentin oder der Superintendent.

§ 18 Verwaltung

- (1) Das Kreiskirchenamt des Evangelischen Kirchenkreises Simmern-Trarbach nimmt die Verwaltung des Kirchenkreises wahr. Es erledigt alle Aufgaben
 - a- im Bereich der Finanzverwaltung (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Vermögensverwaltung, Kirchensteuerverteilung),
 - b- der Grundstücksverwaltung (bebaute und unbebaute Grundstücke einschließlich der Miet- und Pachtverträge),
 - c- der Personalangelegenheiten (Vorbereitung der Beschlüsse, Zahlbarmachung der Bezüge, Steuerangelegenheiten) und
 - d- des Superintendentenbüros.
- (2) Ferner erledigt das Kreiskirchenamt Schreib- und Sekretariatsdienste mit den dazu gehörigen Verwaltungstätigkeiten (Registratur-, Archiv-, Druckerarbeiten; zentraler Postein- und -ausgang; Materialverwaltung usw.).
- (3) Dem Kreiskirchenamt obliegt die Vorprüfung aller Angelegenheiten im Rahmen kirchenaufsichtlicher Genehmigungen sowie deren verwaltungsmäßige Abwicklung.
- (4) Kirchengemeinden können ihre Verwaltung dem Kreiskirchenamt übertragen.
- (5) Die Arbeit des Kreiskirchenamtes erfolgt entsprechend der von der Kreissynode beschlossenen Satzung.
- (6) Die laufenden Geschäfte der Verwaltung werden durch die Amtsleiterin oder den Amtslei-

ter geführt. Auf sie oder ihn ist das Anordnungsrecht für Kassenanordnungen für den Arbeitsbereich Verwaltung (einschließlich der Sammelrücklagenverwaltung und der Vorschuss- und Verwahrgeldkasse) übertragen.

- (7) Die Amtsleiterin oder der Amtsleiter des Kreiskirchenamtes hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden im Kreiskirchenamt und berichtet der Superintendentin oder dem Superintendenten sowie dem KSV regelmäßig über die Arbeit der Verwaltung. Sie oder er handelt in der Leitung der Verwaltung selbstständig und trägt die Verantwortung für das ordnungsgemäße Handeln der Verwaltung.
- (8) Sie oder er versammelt die in der Verwaltung Mitarbeitenden regelmäßig zu Dienstbesprechungen, fördert und initiiert ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und ist für die Durchführung jährlicher Personalentwicklungsgespräche verantwortlich.
- (9) Der Amtsleiterin bzw. dem Amtsleiter wird die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen in Angelegenheiten des Mitarbeiterrechts, sofern es sich um gebundene Entscheidungen handelt, übertragen.

V. Schlussbestimmung

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kirchenleitung mit dem 1.1.2005 in Kraft.

Ober Kostenz, 12.11.2004

Geändert durch Beschlüsse der Kreissynode:

Gemünden, 14.11.2008

Laubach, 06.11.2010

Unterschriften

(Siegel)